

SATZUNG

des Gesellschaftsvereins „Stopsel-Club“ Binabiburg

Stand: 13. Oktober 2018

§ 1 : Name und Sitz des Vereins

Der Verein, am 14. 12. 1968 gegründet, führt den Namen „Stopsel-Club Binabiburg“.

Er hat seinen Sitz in Binabiburg, sein Vereinslokal ist die „Pizzeria Italia“, früher die „Schenke“ genannt.

- Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral
- Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit der jeweiligen Jahreshauptversammlung

§ 2 : Zweck des Vereins

Der Verein arbeitet gemeinnützig. Er will durch Veranstaltungen in kultureller und geselliger Art das Zusammenleben seiner Mitglieder im besonderen und des weitern der gesamten Dorfgemeinschaft fördern.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse für den Zweck des Vereins.

Spenden an soziale Einrichtungen und hilfsbedürftiger Personen können mit dem Mehrheitsbeschluss in der Jahreshauptversammlung erfolgen .

§ 3 : Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Personen, welche sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Ehrenmitglieder bleiben beitragsfrei.

§ 4 : Ausscheiden aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen.

Den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft.

Der Ausschluss erfolgt, wenn

- Ein Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsmäßigen Mitgliedsverpflichtungen verstößt.
- Wegen einer unehrenhaften Handlung (Strafdelikt).
- Bei Nichtzahlung des jährlichen Vereinsbeitrages.

§ 5 : Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Verpflichtung :

1.) Das Vereinssymbol den Stoppel zu tragen bzw. danach zu fragen :

- Bei jeder Veranstaltung des Stoppel-Clubs
- Beim Besuch des Vereinslokal

Kann das Mitglied das Vereinssymbol nicht vorweisen, ist ein Betrag in Höhe von 0,50 Euro in die Stoppel-Kasse zu entrichten. Allerdings nur einmal pro Tag.

2.) Bei Veranstaltungen im Vereinslokal ist vor dem Niedersetzen an der Vereinsglocke am Stammtisch zu läuten. Bei Zuwiderhandlung ist ebenfalls eine Buße in Höhe von 0,50 Euro zu entrichten.

3.) Sich als Mitglied im Zweck des Vereins in das Vereinsleben einzubringen und dieses aktiv mit zu gestalten.

4.) Die festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten

5.) Die Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung und die Satzung zu befolgen

Die Mitglieder haben das Recht :

An den Versammlungen und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Bei der Vereinsführung Anträge oder Vorschläge in mündlicher oder schriftlicher Form zu stellen.

§ 6 : Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe in der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.

Der derzeitige Jahresbeitrag ist auf 6,14 Euro festgelegt und wird ausschließlich über das Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 7 : Organe des Vereins – Vereinsleitung

Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden beschlossen und besorgt durch :

- Vorstandschaft
- Vereinsausschuss
- Jahreshauptversammlung

Zur Vorstandschaft zählen der 1. und der 2. Vorstand, der Schriftführer und der Kassier sowie 3 Mitglieder als Vereinsausschuss.
--

Der **1. Vorstand** ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.

Der **2. Vorstand** unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt diesen im Verhinderungsfall.

Der **Schriftführer** schreibt die Vereins-Chronik, fertigt Protokolle und Einladungen und ist für die öffentliche Präsentation (Zeitungsberichte) verantwortlich.

Der **Kassier** verwaltet die Vereinskasse, führt das Kassenbuch und die Mitgliederliste. Er tätigt alle Zahlungen und erstellt den Kassenbericht zur Jahreshauptversammlung.

Die Kasse wird von einem gewählten **Kassenprüfer** unter Vorlage der Kassenbücher und Belege für das jeweilige Geschäftsjahr geprüft.

Der Kassenprüfer kann die Versammlung zur Entlastung der Vorstandschaft aufrufen.

Der **Ausschuss** besteht aus 3 gewählten Beisitzern.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

Die **ordentliche Mitgliederversammlung** tritt einmal im Vereinsjahr als Jahreshauptversammlung zusammen. Bei schwerwiegenden Entscheidungen kann die Vorstandschaft eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung hat in einem angemessenen Zeitraum vor der Tagung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte durch persönliches Anschreiben oder durch Aushang und Zeitungsinformation zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte :

1. Begrüßung und Bericht des Vorsitzenden
2. Jahresbericht des Schriftführers
3. Kassenbericht des Kassiers
4. Kassenprüfung durch den Kassenprüfer mit Entlastung der Vorstandschaft
5. Nach Ablauf der Wahlperiode, derzeit 2 Jahre, ist Neuwahl der Vorstandschaft in schriftlicher Form oder per Handzeichen. Gewählt wird 1. Vorstand, 2. Vorstand, Schriftführer, Kassier, 3 Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer.
6. Festlegung des Jahresbeitrages nach Bedarf
7. Satzungsänderungen nach Bedarf
8. Wünsche und Anträge

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§8 : Regelung zum Datenschutz

„Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert und verarbeitet.“

Der Datenschutz im Verein Stoppsel-Club Binabiburg basiert auf Empfehlung der Gemeinde Bodenkirchen nach Vorgaben des Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht.

Die anwesende Vorstandschaft hat der „Regelung zum Datenschutz“ am 8. August 2018 im Rahmen einer Vorstandssitzung einstimmig zugestimmt!

§ 9 : Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch den Beschluss einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen den gemeinnützigen und politisch neutralen Ortsvereinen zu.

Diese Satzung tritt am Tage der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Binabiburg, den 13. Oktober 2018